

Ärger ist programmiert

Eine Novelle des Insolvenzanfechtungsrechts schien überfällig. Zu hohe Risiken barg die alte Regelung. Allerdings scheint der Neuentwurf auch noch nicht einwandfrei.



Ratenzahlungen bei Insolvenz: Das Gesetz zur Insolvenzanfechtung birgt noch Konfliktpotenzial



ROLAND WONS
ist Steuerberater und
Fachberater für
Sanierung und
Insolvenzverwaltung
bei der Connex
Steuer- und Wirt-
schaftsberatung

Fristen jetzt der Realität angepasst wurden. Nach der alten Fassung wären Zahlungen bis zu zehn Jahren rückwirkend betroffen. Dies war zwar in der Praxis selten, allerdings hat der Gesetzgeber nun Rechtssicherheit geschaffen, indem er die Frist auf vier Jahre reduziert hat. Allgemein positiv bewertet wird auch die umgekehrte Vorsatzvermutung. Die Regelung bislang erschien gerade betroffenen Rechtsleuten als sehr einseitig zum Nachteil der Gläubiger. Hatte ein Gläubiger einem Schuldner vor der Insolvenz eine Zahlungsaufschub oder auch nur Zahlungserleichterungen wie etwa eine Ratenzahlung gewährt, wurde dies als Indiz dafür genommen, dass der Gläubiger von den Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners Kenntnis hat. Insolvenzverwalter müssen nun beweisen, dass ein Gläubiger diese Kenntnis hatte, um Anfechtungsansprüche durchzusetzen.

Unsicherheiten bleiben

Dies sind die beiden Hauptgründe, warum das neue Gesetz allgemein begrüßt wird. Allerdings birgt auch die Reform wieder Konfliktpotenzial. Denn der Gesetzgeber schafft mit dem Begriff der Unlauterkeit unter §142 einen neuen Fachterminus, der im Gesetz

nicht erklärt wird. Es ist unklar, was die Exekutive sich darunter vorstellt. Das ist deswegen bemerkenswert, weil dieser Absatz Bargeschäfte behandelt, die nach der alten Regelung eine Möglichkeit waren, sich von den Risiken des Anfechtungsrechts zu befreien. Wenn Leistung und Gegenleistung Zug auf Zug erfolgten, konnte man sich bislang als Gläubiger auf der sicheren Seite wissen. Diese Gewissheit ist nun der Unsicherheit gewichen, die besteht, bis die Rechtsprechung eine Definition möglich macht oder der Gesetzgeber – jenseits der Kommentierung – Klarheit schafft.

Positive Effekte überwiegen

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ergibt sich aus der politischen Situation. Das Gesetz wurde im Bundestag verabschiedet, der Bundesrat hat auf Einspruch verzichtet, womit die Novelle nun zur Unterschrift beim Bundespräsidenten liegt. Der wurde gerade neu gewählt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung kann es aufgrund der Übergangszeit aber noch etwas dauern. Bis dahin sollten Gläubiger aus unserer Sicht mögliche Ratenzahlungsvereinbarungen noch klar an der bestehenden Gesetzeslage ausrichten. Zusammengefasst überwiegen aber eindeutig die positiven Aspekte der neuen Regelungen. ■



MEHR INFORMATIONEN
CONNEX-STB.DE

IMPRESSUM

DUB UNTERNEHMER-Magazin – der Service-Newsletter der Deutschen Unternehmerbörse DUB.de · Schanzenstraße 70 · 20357 Hamburg · Telefon: 040 468832-660 · Telefax: 040 468832-669 · HRB 115977 Amtsgericht Hamburg · USt-IdNr. DE 273386655 · Geschäftsführer: Nicolas Räddecke (verantwortlich für den Inhalt i.S.d. § 5 TMG i.V.m. § 55 RStV) · Redaktion/Vermarktung: JDB MEDIA GmbH, Hamburg · Media-Kontakt: Kristina Preß, Telefon: 040 468832-13 · Fotocredit: iStock.com/9comeback (S. 4), iStock.com/erhui1979 (S. 10), iStock.com/JackyLeung (S. 6), iStock.com/Kamaga (S. 8), Paul Müller-Rode (S. 1), PR (S. 1, 3, 4, 6, 10)

REDAKTIONSSCHLUSS: 04.04.2017

Die noch gültige Gesetzeslage und die gängige Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht stellen eine hohe Belastung für Wirtschaftspartner eines Schuldners dar. Insolvenzverwalter können noch nach Jahren Zahlungen aus dem Geschäftsverkehr zwischen Schuldner und Gläubigern zurückfordern. Aus diesem Grund nehmen Experten die Novelle des Insolvenzanfechtungsrechts und insbesondere der sogenannten Vorsatzanfechtung auch mit Zustimmung auf. Hier hat der Gesetzgeber eine Rechtsunsicherheit und einen Risikofaktor beseitigt. Allerdings bleiben auch mit dem jetzt vom Bundestag verabschiedeten Gesetz noch Fragen offen. Insbesondere bei der Vorsatzanfechtung, §133 InsO. Positiv zu bewerten ist, dass die